blickpunkte

KZVK Newsletter 5/20 vom 08.09.2020
Redaktion: blickpunkte@kzvk-dortmund.de | 0231 9578-552

Grundrentengesetz: Kostenentlastung für Arbeitgeber

Verdoppelung des bAV-Förderbetrages und Anhebung der Einkommensgrenze
Anfang Juli hat der Gesetzgeber das Grundrentengesetz verabschiedet. Welche Vorteile ergeben sich für Arbeitgeber in Bezug auf die Zusatzversorgung? Mehr erfahren...

KZVK-Tagungen 2020

Tagungen und Schulungen werden nachgeholt
Die aktuelle Pandemie-Lage hat nach wie vor weitreichende gesellschaftliche Auswirkungen. Wann wir wieder zu unseren Tagungen und Schulungen einladen, können wir heute noch nicht absehen. Allerdings bieten wir den Personalabteilungen – wenn die Rahmenbedingungen es zulassen – Schulungen vor Ort in der jeweiligen Einrichtung an. Lesen Sie mehr...

Die VKPB in 120 Sekunden

Neuer VKPB-Erklärfilm
Die KZVK arbeitet mit der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) in einer Organisationseinheit unter einem Dach. Ein kurzer Erklärfilm stellt Ihnen die VKPB in nur zwei Minuten vor. Weitere Informationen...

Grundrentengesetz: Kostenentlastung für Arbeitgeber

Verdoppelung des bAV-Förderbetrages und Anhebung der Einkommensgrenze nach § 100 EStG

In unserem KZVK-Newsletter 1/20 vom 19.03.2020 hatten wir Sie bereits über die mit dem Gesetzentwurf zum Grundrentengesetz geplante Verdoppelung des bAV-Förderbetrages für Arbeitgeber informiert. Anfang Juli hat nun der Gesetzgeber – mit etwas zeitlichem Verzug aufgrund der Corona-Krise – das Grundrentengesetz verabschiedet. Für die lang in der Diskussion stehende Einkommensprüfung bei Beantragung einer Grundrente (§§ 97a und 151b SGB VI) ist das zu versteuernde Einkommen heranzuziehen, so dass grundsätzlich auch Leistungen aus der KZVK-Betriebsrente (Zusatzrente und ZusatzrentePLUS) zu berücksichtigen sind. Ein positives Signal geht von dem Gesetz für die Arbeitgeber aus, die ihren Beschäftigten eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung anbieten. Neben der bereits bekannten Verdoppelung des maximalen Förderbetrags wurde in § 100 EStG auch die Einkommensgrenze für Geringverdiener heraufgesetzt. Das bedeutet für die der KZVK angeschlossenen Einrichtungen eine weitere spürbare Entlastung bei den Kosten zur Zusatzversorgung.

Anhebung der Einkommensgrenze

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber im Jahr 2018 die Förderung nach § 100 EStG eingeführt, die der Arbeitgeber für jeden sog. Geringverdiener in Anspruch nehmen kann (weitere Voraussetzungen der Förderung siehe KZVK-Newsletter 4/18). Ein Geringverdiener lag bislang vor, wenn der Bruttoverdienst des Beschäftigten die Grenze von 2.200 Euro im Monat (26.400 Euro jährlich) nicht überschritten hat. Kritik an dieser Regelung bestand darin, dass diese Grenze statisch war und die regelmäßigen tariflichen Gehaltssteigerungen dafür sorgten, dass Beschäftigte aus dem geförderten Personenkreis herausfielen. Dem wurde jetzt durch eine deutliche Anhebung der monatlichen Einkommensgrenze auf **2.575 Euro (30.900 Euro jährlich)** entgegengewirkt.

Verdopplung des Höchstförderbetrages

Begleitet wird dies durch eine Erhöhung des maximalen Förderbetrages und der Steuerfreistellung von Arbeitgeberbeiträgen. Für eine Förderung nach § 100 EStG muss der Arbeitgeber mindestens 240 Euro im Jahr an eigenen bAV-Beiträgen leisten, Beteiligungen der Arbeitnehmer bleiben dabei unberücksichtigt. Von den geleisteten Beiträgen kann der Arbeitgeber bei der Lohnsteuerabführung 30 % einbehalten, bei 240 Euro Beitrag ergibt sich also ein Förderbetrag von 72 Euro. Der förderfähige Beitrag war bislang beschränkt auf 480 Euro im Jahr, durch die Änderung können nun ab diesem Jahr **960 Euro** gefördert und nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei gestellt werden. Dadurch verdoppelt sich auch die Obergrenze des bAV-Förderbetrags nach § 100 Abs. 2 S. 1 von 144 Euro auf **288 Euro** im Jahr.

Neuregelungen gelten rückwirkend für 2020

Anders als die restlichen Regelungen des Grundrentengesetzes sind die Bestimmungen zur Arbeitgeberförderung bei Geringverdienern nach § 100 EStG am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 18.08.2020 in Kraft getreten. Sie gelten somit gem. § 52 Abs. 1 EStG rückwirkend für das gesamte Jahr 2020. Es kann also ab Januar eine höhere Förderung und ein Anspruch für einen erweiterten Personenkreis vom Arbeitgeber geltend gemacht werden.

Erhebliche Kostenentlastung für Arbeitgeber

Durch die Anhebung der Einkommensgrenze und damit die Erweiterung des förderrelevanten Personenkreises einerseits und die Verdoppelung des maximalen bAV-Förderbetrages andererseits findet eine deutliche Kostenentlastung für die Einrichtungen statt. So konnten beispielsweise Pflegeeinrichtungen mit etwa 150 Mitarbeitenden und einem hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigten schon nach der alten Regelung fünfstellige Förderbeträge im Jahr einbehalten. Diese Summe kann unter den neuen Bestimmungen noch einmal deutlich erhöht werden. Von der Gesetzesänderung geht somit ein positives Signal an alle Arbeitgeber aus, die ihren Beschäftigten eine Zusatzversorgung finanzieren.

KZVK-Tagungen 2020

Tagungen und Schulungen werden nachgeholt

In diesen Tagen hätte Sie unter normalen Umständen die Einladung zu unseren jährlich stattfindenden KZVK-Tagungen mit aktuellen Themen rund um die Zusatzversorgung erreicht. Mit großem Bedauern laden wir aufgrund der aktuellen und sich täglich ändernden Pandemie-Lage in diesem Jahr nicht zu diesen Veranstaltungen ein. Das gilt sowohl für die Tagungen in Dortmund als auch für die regionalen Tagungen in Magdeburg, Erfurt und Schweich.

Die schwer greifbare Situation mit hoher Unsicherheit lässt leider auch keine Prognosen zu, wann wir die Tagungen wieder anbieten werden. So scheint aus heutiger Sicht auch eine Verschiebung ins Frühjahr 2021 eher unwahrscheinlich. Wir beobachten die Entwicklungen und die rechtlichen Rahmenbedingungen sehr aufmerksam und verbinden die Absage mit der Hoffnung, dass wir uns in nicht allzu ferner Zukunft persönlich bei einer KZVK-Tagung oder -Schulung wiedersehen. Denn zum einen lassen sich die komplexen Themen der betrieblichen Altersversorgung in Präsenzveranstaltungen am einfachsten vermitteln, zum anderen ist uns auch der Austausch mit Ihnen im persönlichen Gespräch ein sehr wichtiges Anliegen.

Fachlich halten wir Sie weiter mit unserem regelmäßig erscheinenden Newsletter auf dem Laufenden. Wir möchten an dieser Stelle auch noch einmal auf unser Angebot im Newsletter 4/20 hinweisen, dass wir zu Schulungsveranstaltungen in kleinerem Rahmen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln gerne zu Ihnen in die Einrichtung kommen. Die Schulungen können sowohl Themen unserer Einsteigerseminare als auch andere fachliche Fragen zur Zusatzversorgung zum Inhalt haben.

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen mit Ihnen – bleiben Sie gesund und munter!

Die VKPB in 120 Sekunden

Neuer VKPB-Erklärfilm

Kennen Sie schon Sandra? Sandra ist Pfarrerin in Bonn. Na ja, nicht wirklich. Sie ist jedoch die Titelfigur in unserem VKPB-Erklärfilm und steht stellvertretend für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die einmal ihre Versorgung und ihre Beihilfe von der VKPB erhalten werden. Der Clip soll in nur 120 Sekunden zeigen, was Aufgabe und Zweck der VKPB sind. Die Abkürzung VKPB steht übrigens für Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Und warum berichten wir darüber im KZVK-Newsletter? Ganz einfach: Unter unseren Beteiligten befinden sich viele verfasst-kirchliche Einrichtungen, und dort dürfte der Erklärfilm insbesondere für die beamteten Kolleginnen und Kollegen interessant sein. Zudem arbeiten VKPB und KZVK schon seit rund 30 Jahren unter einem Dach in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammen und sind entsprechend eng verbunden.

Wenn Sie Interesse haben, schauen Sie doch einfach mal rein! Sie finden den Erklärfilm unter:

www.vkpb-dortmund.de/ihre-vkpb